

PATIENTENINFORMATION

Selbstzahler-Leistung Arthroskopie bei Gonarthrose

Sehr geehrte Patientin / Sehr geehrter Patient,

Der sog. Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat auf Antrag der Krankenkassen beschlossen, dass arthroskopische Verfahren zur Behandlung einer Arthrose des Kniegelenks (= Gonarthrose) nur noch in bestimmten Fällen bei gesetzlich versicherten Patienten bezahlt werden dürfen. Ist die Gonarthrose lediglich Begleiterkrankung und lassen sich die Symptome zuverlässig auf einen Meniskusschaden (außerdem: Blockade, Unfall) zurückführen, wird der Eingriff durch Ihre Krankenkasse weiterhin übernommen. In allen anderen Fällen fehlt es nach Einschätzung des G-BA an der medizinischen Notwendigkeit des Eingriffes. Die Beschränkung dieser Leistung trat am 1. April 2016 in Kraft und gilt sowohl für die ambulante als auch für die stationäre Versorgung der gesetzlich Versicherten.

Bei Ihnen liegt eine Arthrose des Kniegelenks (= Gonarthrose) vor. Die Symptome lassen sich jedoch nicht eindeutig einem Meniskusschaden zuordnen. Auch liegen keine Blockaden oder ein Unfallereignis vor. In dieser Situation sieht der GBA nach einer Literaturobwertung keinen Nutzen für eine Arthroskopie. Somit wird bei Ihnen eine arthroskopische Operation nicht mehr durch die Krankenkasse übernommen. Die Behandlungsalternativen bestehen in der konservativen Therapie (z.B. Schmerzmedikamente, Krankengymnastik, Injektionen) oder in anderen operativen Verfahren (z.B. operative Beinachsenkorrektur, Knieprothese).

Eine andere Bewertung der Studienlage aber auch unsere langjährige Erfahrung geben zu der berechtigten Hoffnung Anlass, dass durch eine Arthroskopie in Ihrer Situation die Symptome der Gonarthrose gelindert und/oder größere Operationen zumindest hinausgezögert werden können. Daher schlagen wir Ihnen die Arthroskopie bei Gonarthrose ausdrücklich als Selbstzahlerleistung vor. Bitte beachten Sie, dass hierbei sämtliche Leistungen und Produkte (Medikamente, Hilfsmittel, Anästhesie, Krankengymnastik) durch Sie bezahlt werden müssen und eine Erstattung durch Dritte nicht erfolgen kann.

Gerne erstellen wir für Sie einen Kostenvoranschlag für die operative Leistung im Rahmen einer Selbstzahlervereinbarung.